

Finanzministerium informiert über neue Kfz-Steuer und weitere Änderungsvorhaben



Viele Existenzgründer schaffen sich für ihr Unternehmen neue Fahrzeuge an. Hierbei spielen Kostenaspekte eine immer wichtigere Rolle. So bilden neben den Spritkosten die Kfz-Steuern einen nicht zu unterschätzender Kostenblock. Informationen zu den Neuregelungen bei der Kfz-Steuer hat das Finanzministerium in einem aktuellen Schreiben zusammengefasst.

Entscheidender Kern der seit 01.07.2009 geltenden Neuregelung der Kfz-Steuer ist, dass bei Neufahrzeugen vor allem **der Ausstoß von Kohlendioxid über die Höhe der Steuer entscheidet** und nicht mehr die Hubraumgröße. Hiermit soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Für Neufahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 01.07.2009 sieht das Gesetz folgende Neuerungen vor:

- CO2-Freibetrag: Eine Basismenge an CO2-Ausstoß bleibt steuerfrei und zwar in folgender Höhe: bis 2011: 120 Gramm je Kilometer, für 2012 und 2013: 110 Gramm je Kilometer, ab 2014: 95 Gramm je Kilometer.
- Linearer Tarif: Steuersatz von 2 EUR je Gramm CO2-Ausstoß pro Kilometer.
- Steuer-Sockelbetrag je angefangene 100 cm³ Hubraum: 2 EUR bei Benzinern und 9,50 EUR bei Dieselfahrzeugen.
- Förderung von Diesel-Pkw mit Euro-6-Norm: Diese Pkw erhalten in den Jahren 2011 bis 2013 eine Kfz-Steuerbefreiung von 150 EUR.
- Schonfrist für Bestandsfahrzeuge: Kfz, die vor dem 01.07.2009 zugelassen wurden, werden weiterhin nach dem bis 30.06.2009 geltenden Kraftfahrzeugsteuerrecht behandelt. Sie werden nach einer Übergangszeit ab 2013 schonend in die CO2-orientierte Kraftfahrzeugsteuer übergeführt. Die Einzelheiten werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Zu dieser neuen Kfz-Steuer hat das Bundeskabinett am 13.01.2010 den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Kraftfahrzeugsteuergesetz beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen bzw. Klarstellungen bei der Steuerbefreiung und den Aufgaben der Zulassungsstellen sowie klare Regelungen für Quads, Elektroautos und Saison-Kennzeichen vor.

Informationen rund um das Thema Kraftfahrzeugsteuergesetz sowie einen **Kfz-Steuerrechner** finden Sie auf der Homepage des [Bundesfinanzministeriums](http://www.bundesfinanzministeriums.de).



Gründungsstarter
startothek

* Dieser Newsletter wurde zitiert aus der **GründungsStartothek**: www.startothek.de

Die Fa. GüssVita ist **akkreditierter Startothek-Berater** und unterstützt darüber Gründungsvorhaben und Gründungssicherungsmaßnahmen im Rahmen geförderter Beratungen.

GüssVita Consulting

Kompetenzzentrum für Beratungsleistungen
Inh.: Cerstin Güss
Friedrichstr. 29
35469 Allendorf
Tel.: +49 (0)6407-90 50 351
Fax: +49 (0)6407-90 50 321
E-Mail: info@guessvita.de

Projektleiter:
Alfons Güss; Dipl. Betriebswirt
alfons.guess@guessvita.de

GüssVita Kompetenzzentrum (seit 1998)

Das GüssVita Kompetenzzentrum in Allendorf/Lda., mit den Repräsentanzen in Gladenbach, Bad Nauheim, Bad Blankenburg, Stuttgart und Radolfzell bietet geprüfte Beratungsleistungen und IT-Lösungen für Unternehmen und Gründer aus Handel, Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Non-Profit-Organisationen an.

Ein Team aus firmenzugehörigen Mitarbeitern und Beratern, Berater der Kompetenz-Partner und Spezialisten externer Partner setzen sich für den Erfolg der Mandanten des Kompetenz-Zentrums ein.

Das Beratungsportfolio für Unternehmensberatung, StartUp, HoGa Beratung, Messeorganisation und Art & Medienberatung ergänzt das inhabergeführte Unternehmen mit umfassenden IT-Serviceleistungen, die betriebswirtschaftliche und technologische Kompetenz zum nachhaltigen Nutzen der Mandanten vereinen.

GüssVita-Grundsätzliches:

Die Erstellung eines Newsletters, und /oder das Zitieren aus den angegebenen Quellen begründet keine Handlungsempfehlung, noch kann daraus stillschweigend eine solche abgeleitet werden. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten, auch Dritten gegenüber, kann nicht übernommen werden. Benannte Rechtsbeziehungen wurden nicht geprüft. Eine Haftung für Folgen einer Weitergabe dieser Ausarbeitung an Dritte wird von GüssVita nicht übernommen. Eine rechtliche Wertung, weder über die Vergangenheit, noch für die Zukunft, wird durch GüssVita nicht abgegeben. Rechtliche Fragen werden hierin nicht abschließend beantwortet, noch deren Auswirkungen, auch für die Zukunft, beantwortet. Die Ausarbeitung stellt weder eine steuerliche oder rechtsanwaltliche Beratung dar. Eine Vervielfältigung dieser Veröffentlichung darf nur von Güss Vita vorgenommen werden. Weitere Verteiler sind GüssVita zuvor zu benennen. Ein Abdruck oder das Zitieren aus dem Newsletter ist dann erlaubt, wenn die Fa. GüssVita darüber in Kenntnis gesetzt wird und die Quelle* (*GüssVita; Alfons Güss - Diplom Betriebswirt; info@guessvita.de) entsprechend benannt wird. Einer Veröffentlichung in anderen Publikationen oder im Internet wird hiermit ausdrücklich widersprochen.